

Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	
Aktenzeichen Bericht	54-1.1.1(Rh) 4.2 / 54-2.2.1(K) 4.3
Betreiber/Firma	RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln
Standort	Zugweg 29-31, 50677 Köln
Anlage	Wasserwerk Severin II
Datum und Dauer der Umweltinspektion	20.07.2015 3 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	GA Stadt Köln, GA Rhein-Erft-Kreis

A) Inspektionsumfang

Angemeldete Überwachung mit den Schwerpunkten Gewinnungsanlagen Hochkirchen und Weißer Bogen und Aufbereitungsanlage Severin II

B) Grundlage der Überwachung

§ 116 Landeswassergesetz (LWG)

Bewilligungsbescheid der BR Köln vom 25.03.2009 – 54.1-1.1-(11.0)-55-ho

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	Fassung Weißer Bogen: Einzäunung zum Teil beschädigt
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Instandsetzung der Einzäunung und Ergänzung/Verdichtung durch geeignete Bepflanzung
-----------------------	---

Anlage

Mängelformen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.